Stadt Reinfeld (Holstein) – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Übersicht der Stellungnahmen:

1. Kreis Stormarn, 16.07.2026 2
2. Bundesnetzagentur, 19.06.2026 4
3. Kampfmittelräumdienst, 19.06.2026 6
4. Autobahn GmbH, 19.06.2026 6
5. Telekom Deutschland, 22.06.2026 6
6. 50 Hertz, 22.06.2026 7
7. Ericsson, 23.06.2026 7
8. HVV, 23.06.2026 7
9. Wasser und Bodenverband Trave (WBV), 23.06.2026 8
10. Obere Denkmalschutzbehörde, 30.06.2026 8
11. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 30.06.2026 8
12. Landwirtschaftskammer Niedersachsen 01.07.2026 9
13. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, 09.07.2026 9
14. Untere Forstbehörde, 15.07.2026 9
15. Landesamt für Umwelt, 20.07.2026 10
16. Eisenbahn Bundesamt, 21.07.2026 11
17. Deutsche Bahn AG, 21.07.2026 12
18. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport SH, Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, 30.07.2026 14

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG entwickeln und gestalten

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	**Kreis Stormarn, 16.07.2026** **1.Städtebau und Ortsplanung**	
	Die Stadt Reinfeld beabsichtigt mit der 17 Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterungsfläche des bestehenden Gewerbegebietes nordwestlich der Straße „Grootkoppel“ zu schaffen.	Kenntnisnahme.
	Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird die 6. Änderung des Bebauungsplans 24 der Stadt Reinfeld aufgestellt. Außerdem wird die Entlassung einer Teilfläche des Geltungsbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet „Reinfeld“ beantragt.	Kenntnisnahme.
	Es bestehen aus städtebaulicher und ortsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung.	Kenntnisnahme.
	Die in der 6. Änderung des B-Plans Nr. 24 dargestellte Fläche für die Abwasserbeseitigung geht über die im gültigen FNP dargestellte Fläche hinaus. Es ist im weiteren Planverfahren zu prüfen, ob der Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung dementsprechend auf die zukünftige Fläche für Versorgung gem. B-Plan-Vorentwurf ausgeweitet werden sollte.	Der Anregung wird gefolgt. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes wird erweitert. In dem erweiterten Bereich wird auf der Grundlage der in der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 festgesetzten Fläche für die Abwasserbeseitigung eine „Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Pumpwerk/Regenwasserklärbecken" darstellen.
	Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Frage der Standortalternativen zu klären. Im Umweltbericht müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten dargestellt werden. Die in Betracht kommenden Flächen müssen im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in vergleichender Weise geprüft werden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dann in die Abwägung einzustellen. Siehe dazu auch die Stellungnahme der uNB weiter unten.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in der Begründung konkret dargelegt wird, weshalb die Stadt Reinfeld im vorliegenden Fall von einer Prüfung alternativer Standorte absieht. Mit der Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der parallel erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Betriebsflächen von drei ortsansässigen, langjährig bestehenden Unternehmen geschaffen werden. Gegenstand der Planung ist somit eine betriebsbezogene Erweiterung bestehender Standorte und keine allgemeine Entwicklung neuer Gewerbeflächen. Eine Prüfung von Standortalternativen ist daher im vorliegenden Fall nicht zielführend. Die vorgesehenen Erweiterungen stehen in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den bestehenden Betriebsflächen und können sinnvoll nur an den jeweiligen Bestandsstandorten umgesetzt werden. Eine weitergehende Optimierung oder Nachverdichtung der bestehenden Betriebsflächen ist nicht möglich. Die verfügbaren Flächen sind bereits vollständig bebaut

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		oder werden als betriebsnotwendige Lager-, Verkehrs- und Hofflächen genutzt. Innerhalb der bestehenden Betriebsgrundstücke stehen daher keine geeigneten Flächenreserven für die erforderlichen Erweiterungen zur Verfügung. Die Stadt Reinfeld (Holstein) weist darauf hin, dass die Betriebe den Umfang der vorgesehenen Erweiterungsflächen auf das betrieblich erforderliche Mindestmaß begrenzt haben. Eine langfristige Flächenbevorratung ist nicht Gegenstand der Planung. Die Erweiterungsflächen dienen vielmehr dazu, die Entwicklungs- und Zukunftsfähigkeit der ansässigen Betriebe dauerhaft zu sichern und deren Verbleib im Stadtgebiet zu gewährleisten. Im Rahmen der Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange misst die Stadt Reinfeld (Holstein) daher den Belangen der Wirtschaft sowie der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ein besonders hohes Gewicht bei.
	Redaktionell wird empfohlen die Rechtsgrundlage des BauGB auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Rechtsgrundlage des BauGB wird in der Begründung aktualisiert.
	2.Naturschutz und Landschaftspflege	
	Gegen die vorgelegte Planung, das Gewerbegebiet „Grootkoppel“ in nordwestliche Richtung zu erweitern, bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht wird gefolgt.	Kenntnisnahme.
	<u>Lage im Landschaftsschutzgebiet Reinfeld</u>	
	Für die geplante Änderung des F-Planes muss die vorgesehene Fläche aus dem Landschaftsschutz entlassen werden. Die Naturschutzbehörde führt dafür ein Beteiligungsverfahren durch, in dessen Rahmen die TÖB zur Stellungnahme gebeten werden. I.d.R. wird den TÖB dafür eine Frist von 4 Wochen eingeräumt. Die Unterlagen sollten spätestens zum Verfahrensschritt nach § 4(2) BauGB vorliegen. Folgende Unterlagen sind dafür erforderlich: • aktueller Katasterauszug für das gesamte Plangebiet, Maßstab 1:2.000 • Darstellung der derzeitigen LSG-Grenze und der zu entlassenden Fläche im Plan • Übersichtskarte 1:5.000 mit gekennzeichneter Fläche • genaue Beschreibung des neuen Grenzverlaufes mit Flurbezeichnungen in Anlehnung an die Beschreibung in der Ursprungs-Verordnung	Der Anregung wird gefolgt. Der Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wird rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen gestellt.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG entwickeln und gestalten

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	• Begründung zur F-Planänderung (Entwurfsfassung gem. § 4(2) BauGB) oder eigenständiges Dokument (mit Standortalternativenprüfung und Beschreibung der Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet) • Beantragter Grenzverlauf als shape-Datei	
	3. Untere Denkmalschutzbehörde	
	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Denkmalrechtliche Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.
	4. Untere Bodenschutzbehörde	
	<u>Nachsorgender Bodenschutz</u>	
	Mit dem Stand vom 19.06.2026 liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es gibt somit diesbezüglich keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	<u>Vorsorgender Bodenschutz</u>	
	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	5. Untere Wasserbehörde	
	<u>Grundwasser</u>	
	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	<u>Wasserwirtschaft</u>	
	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	6. Untere Bauaufsicht	
	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	7. Brandschutz	
	Gegen die Realisierung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme.
	8. Verkehrslenkung	
	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
2	**Bundesnetzagentur, 19.06.2026**	
	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:	Kenntnisnahme.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Der parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 24, 6.Änderung setzt eine Gebäudehöhe von 12 Metern fest.
	2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.	Kenntnisnahme.
	3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	Kenntnisnahme.
	Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.	Der Hinweis wird für zukünftige Planungsverfahren zur Kenntnis genommen.
	Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:	
	Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder	
	unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de	
	Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de	
	Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:	
	Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.	
	Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:	
	www.bnetza.de/648280	
	Wichtig: Wir haben das Formular aktualisiert. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version V 3-4.	
	Für eine Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.	

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3	**Kampfmittelräumdienst, 19.06.2026**	
	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.	Kenntnisnahme
	Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.	Kenntnisnahme.
	Die Gemarkung/en Neuhof liegt/liegen in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)	Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in der Begründung.
4	**Autobahn GmbH, 19.06.2026**	
	Durch das oben bezeichnete Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten der Belange der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord.	Kenntnisnahme.
	Für etwaige Betroffenheiten von Bundesstraßen, auf dem Gebiet Schleswig-Holsteins, verweisen wir auf die Zuständigkeit des Landesbetriebes Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH).	Kenntnisnahme. Der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), Lübeck, wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach §4(1) BauGB beteiligt.
5	**Telekom Deutschland, 22.06.2026**	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Kenntnisnahme.
	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken, bitte aber nachfolgende Hinweise zu beachten.	Kenntnisnahme.
	Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Entsprechende Lagepläne unserer Telekommunikationseinrichtungen können vom Erschließungsträger und beauftragten Tiefbaufirmen bei unserer offiziellen Planauskunft angefordert werden.	Kenntnisnahme.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG entwickeln und gestalten

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Zentrale Planauskunft: E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de Tel.: 0431 / 145 – 8888 Fax: 0391 / 580 225 405	Kenntnisnahme.
6	**50 Hertz, 22.06.2026**	
	Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.	Kenntnisnahme.
	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.	Kenntnisnahme.
	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. ex-terne Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Kenntnisnahme.
	Hinweis zur Digitalisierung Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen um Übersendung der Planzeichnung(en) als georeferenzierte Vektor-PDF-Dateien und nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) inkl. eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).	Der Hinweis wird für zukünftige Beteiligungsverfahren zur Kenntnis genommen.
7	**Ericsson, 23.06.2026**	
	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.	Kenntnisnahme.
	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Kenntnisnahme.
	Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kenntnisnahme.
	Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Kenntnisnahme.
8	**HVV, 23.06.2026**	
	Mit Blick auf die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes bitten wir im Kapitel 5.2 Verkehr und Erschließung (Seite 12) um Ergänzung von Aussagen zur ÖPNV-Erschließung.	Der Anregung wird gefolgt. Aussagen zur ÖPNV-Erschließung werden in der Begründung ergänzt.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG entwickeln und gestalten

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Da sich das Plangebiet unmittelbar südöstlich an die Bahnstrecke Hamburg – Lübeck anschließt, bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Stellungnahme der DB AG.	Der Anregung wird gefolgt. Die Stellungnahme der DB wird in die Abwägung eingestellt.
9	**Wasser und Bodenverband Trave (WBV), 23.06.2026**	
	Nach den eingereichten Unterlagen ist vom B-Plan Nr. 24 folgendes Gewässer betroffen:	Kenntnisnahme.
	Bischofsteicherbek des GPV Heilsau	Kenntnisnahme.
	Da keine Anlagen und Gewässer des WBV Trave betroffen sind, hat der Verband keine Einwände gegen 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
10	**Obere Denkmalschutzbehörde, 30.06.2026**	
	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Kenntnisnahme.
	Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	Ein entsprechender Hinweis zu § 15 DSchG SH befindet sich bereits in der Begründung.
	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in der Begründung.
11	**Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 30.06.2026**	
	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Kenntnisnahme.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG entwickeln und gestalten

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12	**Landwirtschaftskammer Niedersachsen 01.07.2026**	
	aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Kenntnisnahme.
13	**Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, 09.07.2026**	
	Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein als Träger Öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Baugesetzbuch überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Kenntnisnahme.
14	**Untere Forstbehörde, 15.07.2026**	
	Ziel der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Betriebsflächen bestehender Unternehmen im Gewerbegebiet „Grootkoppel“ zu schaffen. Des Weiteren soll in den rd. 3,4 verbleibenden Hektar des Plangebiets der im Zuge des Planverfahrens noch festzustellende Bedarf an Ausgleichsflächen im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB für die Bauflächenerweiterung gesichert werden.	Kenntnisnahme.
	Parallel zum Bebauungsplan wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt, sowie die Entlassung einer Teilfläche des Geltungsbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet „Reinfeld“ beantragt.	Kenntnisnahme.
	Innerhalb des Plangebiets befindet sich teilweise ein Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWaldG S-H) auf dem Flurstück 38/60, Flur 5, Gemarkung Neuhof.	Kenntnisnahme.
	Außerhalb des Plangebiets grenzt im Südwesten des Plangebietes auf dem Flurstück 23/299, Flur 6, Gemarkung Neuhof teilweise Wald im Sinne des § 2 des LWaldG S-H an. Diese Waldfläche ist in den vorgelegten Unterlagen korrekt dargestellt. Der einzuhaltende 30 m Waldabstand, gemäß § 24 LWaldG, wird in den vorgelegten Unterlagen korrekt dargestellt.	Kenntnisnahme.
	Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets wird derzeit kein Wald in Anspruch genommen.	Kenntnisnahme.
	Aus der Planzeichnung Teil A geht hervor das eine Vergrößerung der Waldfläche auf dem Flurstück 38/60, Flur 5, Gemarkung Neuhof als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche für die geplante Erweiterung und als städtisches Ökokonto vorgesehen ist.	Der Hinweis betrifft die Festsetzungen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24. In der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Waldflächen dargestellt.
	Nach § 10 Abs. 1 darf eine nicht als Wald genutzte Grundfläche nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde aufgeforstet werden (Erstaufforstung).	Die Hinweise betreffen die Festsetzungen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24. In der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Waldflächen

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG entwickeln und gestalten

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Der Antrag auf Erstaufforstung ist bei mir als Untere Forstbehörde zu stellen. Die Ausweisung eines Waldökokontos kann nur im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde festgelegt werden.	dargestellt.
	Des Weiteren ist die Anlage eines ca. 10 m breiten Waldsaum/ Sträucher vorgesehen. Nach § 2 Abs. 1 ist Wald im Sinne dieses Gesetzes jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Diese Definition schließt verholzende Waldsträucher explizit mit ein. Für die Ermittlung des 30 m Waldabstand ist somit der Waldsaumes zu berücksichtigen.	Die Hinweise betreffen die Festsetzungen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 und werden im dortigen Aufstellungsverfahren in die Abwägung eingestellt. Der Waldabstand wird auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.
	Es ist außerdem die Bepflanzung einer geplanten Böschung entlang der künftigen Grenze des Gewerbegebiets vorgesehen. Zwischen dieser Fläche und dem künftigen Wald ist eine Maßnahmenfläche „Krautflur“ vorgesehen. Die geplante Maßnahmenfläche „Krautflur“ wird an der schmalsten Stelle nur eine Breite von ca. 4 - 5 m haben. Mehrheitlich wird eine breite von ca. 18-20 m erreicht. Ich möchte an dieser Stelle auf die Umsetzung der geplanten Pflegemaßnahmen von 1- bis 2- jährliche Mahd hinweisen. Eine Unterlassung der Pflegemaßnahmen könnte an dieser Stelle schnell eine natürliche Walderweiterung hervorrufen. Dies könnte in Zukunft die Bebaubarkeit des Gewerbegebiets einschränken. Auch könnte dann die vorhandene Bebauung möglicherweise nur im Bestandsschutz weiterentwickelt werden.	
	In der vorliegenden Planzeichnung wird der Waldabstand ohne die Berücksichtigung des Waldsaumes dargestellt. Der Waldabstand ist somit um die geplante Breite des Waldsaumes zu verschieben. Im nördlichen Bereich könnte es dadurch zu einer notwendigen Verschiebung der Baugrenze kommen.	Der Hinweis betrifft die nachrichtlichen Übernahme in der Planzeichnung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24.
	Ich bitte die Planung zur Erstaufforstung zusammen mit dem Waldsaum zu überprüfen und den Waldabstand inklusive der Baugrenzen der Planzeichnung entsprechend anzupassen.	
	Unter Beachtung der vorgenannten Hinweise bestehen aus forstbehördlicher Sicht gegen den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Reinfeld und der 17. Änderung des Flächennutzungsplans erhebliche Bedenken.	Kenntnisnahme.
15	**Landesamt für Umwelt, 20.07.2026**	
	gemäß den zur Verfügung gestellten Unterlagen bestehen gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Reinfeld und die 17. Änderung des	Kenntnisnahme.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG entwickeln und gestalten

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Flächennutzungsplanes aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.	
	Ich weise darauf hin, dass durch Gewerbe verursachter Lärm nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. zu minimieren ist und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm insbesondere auch im Wohngebiet nordwestlich des Plangebietes (zwischen Bahnstrecke und Bischofsteicher Weg) nicht überschritten werden sollten. Daher begrüße ich, dass eine Lärmtechnische Untersuchung beauftragt wurde.	Kenntnisnahme. Die Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung, die auf der Ebene der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 erarbeitet worden ist, werden in der Begründung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes zusammenfassend ergänzt.
	Bei Erscheinen des Lärmgutachtens, weiteren Ergänzungen und Planänderungen bitte ich um erneute Beteiligung und Kennzeichnung bzw. Benennung der geänderten Teile.	Der Anregung wird dahingehend erfolgt, dass das LfU gemäß §4(2) BauGB beteiligt wird. Eine Kennzeichnung bzw. Benennung der geänderten Teil erfolgt nicht.
16	**Eisenbahn Bundesamt, 21.07.2026**	
	Ihre zwei Schreiben/E-Mails werden beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	Kenntnisnahme.
	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Kenntnisnahme.
	Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt an der Eisenbahnstrecke Nr. 1120 Lübeck -Hamburg. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.	Kenntnisnahme.
	Es ergeht folgende Stellungnahme: 1. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	<u>Allgemeine Hinweise:</u> 2. Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.	Kenntnisnahme. Die im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte gewerbliche Baufläche hält einen ausreichenden Abstand von rund 80 m bis rund 100 m zur Bahnlinie 1120 Lübeck-Hamburg.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG entwickeln und gestalten

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	3. Eigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird. 4. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. 5. Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird. 6. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com. Diese Stellungnahme berührt weder noch ersetzt sie die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG.	Es wird durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes keine bauliche Entwicklung in der Nähe der Bahnlinie vorbereitet. Der Hinweis wird für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme. Im Rahmen des parallel laufenden Aufstellungsverfahrens der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wird eine lärmtechnische Untersuchung erarbeitet. In dieser werden auch die Lärmimmissionen untersucht und bewertet, die auf das Plangebiet einwirken. Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden entsprechende Festsetzungen getroffen. Das Ergebnis der lärmtechnischen Untersuchung wird zusammenfassend in der Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt. Die Deutsche Bahn AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach §4(1) BauGB beteiligt. Die abgegebene Stellungnahme (vgl. laufende Nr. 17) wird in die Abwägung eingestellt.
17	**Deutsche Bahn AG, 21.07.2026** Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Kenntnisnahme.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG entwickeln und gestalten

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bei dem o.g. Verfahren sind die nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:	Kenntnisnahme.
	Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Die Bahnlinie 1120 Lübeck-Hamburg wird durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. Die dargestellte gewerbliche Baufläche weist einen ausreichenden Abstand von rund 80 m bis rund 100 m auf.
	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Aufgrund des oben beschriebenen Abstandes der gewerblichen Baufläche zur Bahnlinie geht die Stadt davon aus, dass die genannten Emissionen als nicht erheblich einzuschätzen sind.
	Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	Zum Schutz vor Lärmimmissionen, die vom Schienenverkehr ausgehen, werden im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 Festsetzungen getroffen. Diese sind beim Bau von Gebäuden durch die Bauherren umzusetzen.
	Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.	Die Bahnlinie 1120 Lübeck-Hamburg wird durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. Die dargestellte gewerbliche Baufläche weist einen ausreichenden Abstand von rund 80 m bis rund 100 m auf.
	Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten.	Die Bahnlinie 1120 Lübeck-Hamburg wird durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. Die dargestellte gewerbliche Baufläche weist einen ausreichenden Abstand von rund 80 m bis rund 100 m auf.
	Ansprechpartner:	
	DB InfraGO AG, Investitionsplanung und Segmentsteuerung, Hamburger Chaussee 10, 24114 Kiel, mail: Netz.Kiel-BIP.Ost@deutschebahn.com.	Kenntnisnahme.
	Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.	Der Hinweis wird für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 zur Kenntnis genommen.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten. **Regenrückhaltebecken (RRB)** Grundsätzlich muss eine Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben ausgeschlossen werden. Sollte hinsichtlich des geplanten Regenrückhaltebecken eine Zuleitung angedacht sein, ist die Zustimmung von DB InfraGO AG erforderlich. Neben einer Einleitgenehmigung wäre ein hydraulisches Gutachten ebenfalls erforderlich. Nach positiver Prüfung bedarf eine Einleitung in den Bahnseitengraben den Abschluss eines entgeltpflichtigen Gestattungsvertrages. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden. Mail-Adresse: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com	Wird im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet. Der Hinweis wird für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 zur Kenntnis genommen. Dies betrifft nicht das Plangebiet. Die im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte gewerbliche Baufläche hält einen ausreichenden Abstand von rund 80 m bis rund 100 m zur Bahnlinie 1120 Lübeck-Hamburg. Die Entsorgung des Regenwassers aus dem Plangebiet betrifft nicht die Bahnanlagen. Das Regenwasser soll in das vorhandene Regenrückhaltebecken eingeleitet werden. Dieses soll hierfür erweitert werden. Die Abflussmenge in die angrenzende Stubbendorfbek soll im Vergleich zur heutigen Abflussmenge nicht verändert werden. Die Stubbendorfbek fließt nordwestlich in die Bischofsteicherbek. Ein Bahndurchlass ist nicht erforderlich. Die Einleitung in einen Bahnseitengraben ist ebenfalls nicht geplant. Der Anregung wird erfolgt; die Deutsche Bahn AG wird gemäß §4(2) BauGB beteiligt.
18	**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport SH, Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, 30.07.2026** Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25. November 2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Mai 2026 (GVOBl. Schl.-H., 2026/43, S. 2), dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998) sowie	Kenntnisnahme.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	dem 3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2026/148).	
	Die Stadt Reinfeld ist ein Unterzentrum im Ordnungsraum und bildet den äußeren Siedlungsschwerpunkt auf der von Lübeck ausgehenden Siedlungsachse. Die vorliegende Fläche ist dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Reinfeld zugeordnet.	Kenntnisnahme.
	Grundsätzlich hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor neue, nicht erschlossene Bauflächen ausgewiesen werden, ist von den Kommunen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Kap. 3.9 Abs. 4, 5 LEP-VO 2021). Die Planunterlagen sind um diese Angaben zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt, das Innenentwicklungspotential wird im weiteren Verfahren geprüft und das Ergebnis in der Begründung dargelegt. Die Stadt betont, dass mit der Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes eine betriebsbezogene Erweiterung der Betriebsflächen geplant ist. Es handelt sich nicht um eine allgemeine gewerbliche Entwicklung. Die vorgesehenen Erweiterungen stehen in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den bestehenden Betriebsflächen und können sinnvoll nur an den jeweiligen Bestandsstandorten umgesetzt werden. Darüber hinaus erfolgt die Erschließung der Erweiterungsflächen über die bereits vorhandenen Betriebsflächen, sodass der Bau einer zusätzlichen Erschließungsstraße nicht erforderlich ist. Ebenso können die bestehenden betrieblichen und technischen Infrastrukturen weitergenutzt werden. Die Herstellung neuer Ver- und Entsorgungsleitungen ist daher nicht erforderlich. Es ist somit städtebaulich nicht zielführend, die erforderlichen Erweiterungsflächen an einem anderen Standort im Stadtgebiet auszuweisen. In diesem Fall müssten die notwendigen betrieblichen und technischen Infrastrukturen an mehreren Standorten vorgehalten oder neu geschaffen werden. Darüber hinaus entstünden zusätzliche Verkehrsbewegungen zwischen den räumlich getrennten Betriebsstätten. Das bedeutet, dass Innenentwicklungsflächen zur Verfügung stehen müssen, die die Größenordnung der drei bestehenden Betriebsflächen inklusive der Erweiterungsflächen umfassen.
	Der im Text (Teil B) des Entwurfs des B-Planes Nr. 24, 6. Änderung unter Textziffer 1.1 und 1.2 zur Art und Maß der baulichen Nutzung vorgesehene Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben bezieht sich nur auf Einzelhandelsbetriebe, die mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten handeln. Dies entspricht nicht den Anforderungen gemäß Kapitel 3.10 Absatz 7 der LEP-VO 2021.	Die Hinweise betreffen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 und werden im dortigen Aufstellungsverfahren berücksichtigt.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG entwickeln und gestalten

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen auszuschließen (Kapitel 3.10 Absatz 7 der LEP-VO 2021 – Ziel der Raumordnung), sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aber Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel, d.h. auch Einzelhandelsbetriebe, die mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten handeln, im GE-Gebiet ausschließen (Maßgabe, die für die Feststellung der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung zwingend beachtet werden muss und nicht der Abwägung durch die planende Gemeinde unterliegt). Dabei sind Ausnahmen für selbständigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten im Einzelfall grundsätzlich möglich.	
	Die planungsrechtlichen Festsetzungen in Text Teil B Ziffer 1.0 der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 sind daher noch dahingehend zu überarbeiten, dass zunächst jeglicher Einzelhandel ausgeschlossen wird und anschließend die möglichen Ausnahmen vom Einzelhandelsausschluss formuliert werden.	
	Auf das beigefügte Merkblatt mit dem Muster für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan weise ich hin.	
	Seitens des Kreises Stormarn bestehen gemäß Stellungnahme vom 16.07.2026 keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber den Planungsabsichten. Der Kreis weist jedoch darauf hin, dass für die Entwicklung der Fläche einer Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu beantragen ist. Des Weiteren wird auf die Erforderlichkeit einer Alternativenprüfung hingewiesen.	Der Antrag auf Entlassung des LSG erfolgt im weiteren Verfahren. Der Anregung des Kreises bezüglich der Alternativenprüfung wird dahingehend gefolgt, dass in der Begründung konkret dargelegt wird, weshalb die Stadt Reinfeld im vorliegenden Fall von einer Prüfung alternativer Standorte absieht (vgl. lf. Nummer 1).
	Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Stadt Reinfeld keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen, sofern die o. g. Maßgabe beachtet wird.	Kenntnisnahme.
	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Kenntnisnahme.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten